



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Boden- und Bauschuttzubereitungsanlage

vom 31.10.2024

Betreiber: BBA Boden- und Baustoff-Aufbereitung GmbH & Co. KG
am Standort: Römerstraße 110 in 59075 Hamm

Die Firma Boden- und Baustoff-Aufbereitung GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.4; 8.11.1.1; 8.11.2.1; 8.12.1.1; 8.12.2 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.5 des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 10.10.2024

Vor-Ort-Aufwand:	7,0	Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	8,25	Personenstunden
Gesamtaufwand:	15,25	Personenstunden

Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52 – AwSV

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht: Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall), Lärmemissionen

Grundlage der Überwachung: § 52a BImSchG
§§ 62 und 100 WHG i. V. m. §§ 93 LWG

Ergebnis der Überwachung:

- Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.